

## **Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA): Massive Waldrodung und Bau einer Waldstrasse ohne Bewilligung im Kleinen Bremgartenwald bei der ARA Neubrück**

Seit einigen Tagen erleidet der Kleine Bremgartenwald neben und oberhalb der ARA Neubrück massive und für lange Zeit nicht mehr wiedergutzumachende Eingriffe. Aus dem einst kompakten Wald wurden schätzungsweise 100 Bäume – darunter eine Jahrzehnte alte Blutbuche – herausgeschlagen, der kahle Hügel bietet jetzt einen traurigen Anblick, das naturgemäss durch die ARA stark beeinträchtigte Gebiet der Neubrück wird noch unwirtlicher.

Gemäss Forstmeister Franz Weibel führte die Burgergemeinde die Rodung im Auftrag von „Energie Wasser Bern“ durch. Die Bäume hätten die Hochspannungsleitung, die vom KW Felsenau herkommend den Wald durchquert, gefährdet (Bund vom 24. 02. 2011). Das Rodungsgebiet ist jedoch viel grösser als das von der Leitung überquerte Terrain.

Ein Grund liegt möglicherweise darin, dass kurz nach der Rodung damit begonnen wurde, am Hang eine befestigte Waldstrasse zu bauen, welche die beiden von der Rabbenfluh herkommenden Wege miteinander verbindet und in der Fortsetzung bis zum oberen Ende des ARA-Geländes ausgebaut wird. Auf die Anfrage eines Anwohners erklärte das Bauinspektorat, es hätte keine Kenntnis vom Wegbau. Ein Baugesuch geschweige denn eine Baubewilligung existierten nicht.

1. Hat „Energie Wasser Bern“ ein Rodungsgesuch gestellt?
2. Hatte der Gemeinderat Kenntnis von diesem Rodungsgesuch? Wenn ja, hat sich der Gemeinderat in Wahrnehmung seines Auftrages aus Art. 8 der Gemeindeordnung gegen die unnötige Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen gewehrt?
3. Warum wurde die Rodung vorgängig nicht kommuniziert?
4. Wer ist der Bauherr der Waldstrasse?
5. Kann der Gemeinderat zusichern, dass entweder ein nachträgliches Baugesuch mit Rodungsgesuch publiziert oder eine Wiederherstellungsverfügung erlassen wird?

Bern, 17. März 2011

*Interpellation Luzius Theiler (GPB-DA), Michael Köppli, Regula Fischer, Rolf Zbinden  
Als Beilagen sind zwei Fotos auf Anfrage im Ratssekretariat elektronisch erhältlich.*

### **Antwort des Gemeinderats**

#### *Zu Frage 1:*

Durch Sturm und Hagel stürzten in jüngster Zeit jeweils Bäume auf die Freileitung und beschädigten diese. Als erste Notmassnahme wurden vorerst nur einzelne kritische Bäume entfernt. Um weitere Störungen zu verhindern, war indessen ein so genannter Sicherheits-Holzschlag unumgänglich. Es wurden ausschliesslich Bäume gefällt, die die Sicherheit der Leitung gefährdeten.

Die Sicherheitsausholzung erfolgte in Absprache mit dem Forstmeister der Burgergemeinde Bern gestützt auf den entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag, der ein so genanntes Niederhaltesservitut zu Lasten der Waldeigentümerin (Burgergemeinde Bern) und zu Gunsten der Leitungseigentümerin und -betreiberin (ewb) enthält. Die von der Sicherheitsausholzung betroffenen Bäume wurden gemeinsam markiert. Der Sicherheits-Holzschlag stellt keine Rodung im Sinne des eidgenössischen Waldgesetzes dar. Er wurde im Übrigen von der hierfür zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde besichtigt und als gesetzeskonform beurteilt.

*Zu Frage 2:*

ewb hat den Sicherheits-Holzschlag in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrags zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angeordnet und diesbezüglich auch eigenverantwortlich gehandelt. Für den Gemeinderat bestand vor diesem Hintergrund kein Anlass zur Intervention. Die Massnahme ist keine „unnötige Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen“.

*Zu Frage 3:*

Angesichts der geschilderten Ausgangslage bestand aus Sicht von ewb keine Notwendigkeit für besondere Kommunikationsmassnahmen im Vorfeld der Aktion. Aufgrund der hierzu eingegangenen Reaktionen wird ewb die Öffentlichkeit inskünftig aber in geeigneter und der konkreten Situation angemessenen Weise über geplante grössere Sicherheits-Holzschläge informieren.

*Zu Frage 4:*

Die vom Interpellanten als „Waldstrasse“ bezeichnete Verbindung ist ein Fussweg. Der öffentlich zugängliche See- und Flussuferweg musste aus Sicherheitsüberlegungen aufgrund drohenden Steinschlags verlegt werden. Diese Massnahme erfolgte unter der Federführung des Tiefbauamts der Stadt Bern in Absprache mit der Grundeigentümerin des Walds, der Burgergemeinde Bern.

*Zu Frage 5:*

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der vom Interpellanten erwähnten Massnahme um einen Sicherheits-Holzschlag und nicht um eine Rodung im Sinne des Waldgesetzes handelt, ist kein (nachträgliches) Rodungsgesuch notwendig. Der heute noch kahle Waldboden wird sich erfahrungsgemäss rasch begrünen. Natürlich nachwachsende Sträucher und Waldbäume werden in wenigen Jahren wieder eine volle Waldbestockung sicherstellen. Ein Baubewilligungsverfahren ist im öffentlich zugänglichen Wald für Fusswege nicht notwendig. Vorliegend handelt es sich zudem nicht um eine Neuanlage, sondern um eine Verlegung eines bereits bestehenden Fusswegs und ist damit nicht baubewilligungspflichtig.

Bern, 6. Juli 2011

Der Gemeinderat